

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 W i e n

GZ: BKA-353.110/0015-I/4/2014

Wien, am 18. Februar 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pirkhuber, Freundinnen und Freunde haben am 18. Dezember 2013 unter der **Nr. 351/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Regionalpolitik in Österreich - STRAT.AT 2020 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Bundes- und Landesstellen bzw. welche Abteilungen in den Ministerien bzw. Personen oder Organisationen sind konkret mit der Vorberatung und Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung betraut?*

Der Erstellungsprozess zu STRAT.AT 2020 dient dazu, die gemeinsame, nationale thematische Zielsetzung zu erarbeiten und die Partnerschaftsvereinbarung parallel zu den Programmierungen der ESI-Fonds zu entwickeln. Der Prozess wird von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) getragen und operativ von der ÖROK-Geschäftsstelle geleitet und von zahlreichen AkteurInnen unterstützt, die in verschiedenen Gremien eingebunden sind. In den Gremien der ÖROK sind AkteurInnen aller Ebenen vertreten. Einen sehr umfassenden Überblick über die Beteiligung und die Prozessgestaltung bietet die Website der ÖROK unter folgendem Link: <http://www.oerok.gv.at/eu-regionalpolitik/eu-kohäsionspolitik-2014/nationale-strategie-stratat-2020.html>

Mit der Vorberatung und Erstellung wurden im Rahmen der ÖROK eine hochrangige Steuerungsgruppe und eine Projektgruppe auf operativer Ebene betraut:

Die strategische Steuerung des Gesamtprozesses erfolgt durch die sogenannte „Steuerungsgruppe“, die sich aus hochrangigen Beamten aus folgenden Institutionen zusammensetzt:

Vertreter Bund: Sektions-/Gruppenleitungen BKA IV; BMASK VI/A, BMLFUW II,
Vertreter Länder: Amt der LR: Landesamtdirektionen (B, OÖ, STMK), Gruppenleitung
Wirtschaft, Sport, Tourismus (NÖ)

Vertreter Städtebund: Generalsekretär

Vertreter Gemeindebund: Generalsekretär

Vertreter ÖROK-Geschäftsstelle

Bei der sogenannten „Projektgruppe“ liegt die Verantwortung für die operative Steuerung des Gesamtprozesses. Ihr obliegt es Ziele, Schwerpunkte und Inhalte zu formulieren und Beteiligungsprozesse zu organisieren. Im Einzelnen sind folgende Personen/Organisationen in die Projektgruppe nominiert worden:

Vertreter Bund:

BKA Abt. IV/4, BMASK Abt. VI/A/9, beigezogene ExpertInnen aus BMUKK Abt. II/5 und BMASK Sektion IV, BMLFUW Abt. II/6, BMLFUW Abt. II/5

Vertreter Länder:

Burgenland: Regionalmanagement Burgenland (RMB)

Kärnten: Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)

Niederösterreich: Amt der LR, Abt. RU2

Oberösterreich: Amt der LR, Abt. Wirtschaft

Salzburg: Amt der LR, Abt. 15

Steiermark: Amt der LR; Abt. 12

Tirol: Amt der LR, Abt. Landesentwicklung und Zukunftsstrategie

Vorarlberg: Amt der LR, Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen

Wien: Amt der LR, MA 27

Österreichischer Städtebund

Österreichischer Gemeindebund

Zu Frage 2:

➤ *Wie wurde die Auswahl der betroffenen Personen und Institutionen durchgeführt und auf Basis welcher österreichischer Rechtsnorm agieren diese?*

Die Vertretung in der STRAT.AT 2020-Projektgruppe orientiert sich im Wesentlichen an den Verantwortlichkeiten, die in der laufenden Strukturfondsperiode von den einzelnen Institutionen bereits wahrgenommen werden oder mit der Förderperiode 2014-2020 auf sie zukommen werden. Dabei handelt es sich einerseits um die programmverantwortlichen Stellen, das sind auf Bundesebene das für die Gesamtkoordination und den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) zuständige Bundeskanzleramt (Abteilung IV/4), das BMASK VI/9 für den Europäischen Sozialfonds (ESF), BMLFUW II/6 für den Fonds für die ländliche Entwicklung (ELER) und den Fischereifonds (EMFF) sowie auf Landesebene die für den EFRE programmverantwortlichen Landesstellen sowie Städte- und Gemeindebund.

Die genannten Bundesministerien agieren dabei auf Basis der ihnen zugeordneten Aufgaben gemäß Bundesministeriengesetz. Die Beteiligung der Länder basiert auf der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsyste in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013, veröffentlicht im BGBl. I Nr. 60/2008, und ganz allgemein auf den bundesverfassungsrechtlichen Regelungen, wonach den Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, die Kompetenz zukommt, in allen Bereichen, also auch im Rahmen der Regionalförderung, planend tätig zu werden und raumwirksame Privatrechtsakte zu setzen.

Darüber hinaus ist die Österreichische Raumordnungskonferenz selbst als Plattform der Gebietskörperschaften für raumrelevante Angelegenheiten in Österreich mit Ihrer Geschäftsordnung eine Quelle für die Zusammensetzung der Projektgruppe.

Das politische Beschlussorgan der ÖROK umfasst alle BundesministerInnen und Landeshauptleute, die Präsidenten des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sowie mit beratender Stimme auch jene der Wirtschafts- und Sozialpartner. Beschlüsse der Raumordnungskonferenz sind einstimmig zu fassen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die ÖROK auf Verwaltungsebene einer "Stellvertreterkommission" sowie verschiedener Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die sich aus VertreterInnen der Gebietskörperschaften und der Wirtschafts- und Sozialpartner zusammensetzen.

Auf Basis des politischen Beschlusses des Bundes, der Länder sowie des Städte- und Gemeindebundes im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) vom 9. Jänner 2012, welcher von der ÖROK-Stellvertreterkommission in ihrer Sitzung am 10. November 2011 vorbereitet worden ist, erfolgt die Erarbeitung der für den Einsatz der „ESI-Fonds“ 2014-20 in Österreich erforderlichen sog. „Partnerschaftsvereinbarung“ unter dem Titel „STRAT.AT 2020“ im Rahmen der ÖROK.

Zu Frage 3:

- *Auf welche Art und Weise wurde oder wird der österreichische Nationalrat auf welche Weise der Bundesrat bei der Gestaltung und den strategischen Festlegungen der Partnerschaftsvereinbarung mit einbezogen?*

Die Gestaltung und strategische Festlegungen des Planungsinstrumentes der sog. „Partnerschaftsvereinbarung“ fallen in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung. Der Nationalrat und der Bundesrat werden über dieses Vorhaben gem. Art. 23e Abs. 1 B-VG unverzüglich und umfassend informiert werden und die Möglichkeit zur Stellungnahme haben.

Die Partnerschaftsvereinbarung wird im Rahmen der ÖROK finalisiert und abgestimmt bzw. dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zu Frage 4:

- *Auf welche Art wurden die regionalen Akteure und Nicht-Regierungsorganisationen bei der Strategiefindung eingebunden und auf welche Art und Weise ist dies dokumentiert?*

Regionale Interessen wurden selbstverständlich im Erstellungsprozess von Anbeginn durchgehend durch die Besetzung der Projektgruppe gewahrt.

Die Möglichkeiten der öffentlichen Beteiligung einschließlich der Beteiligung von Nicht-Regierungsorganisationen am und Information zu STRAT.AT 2020 sind:

- STRAT.AT 2020-Foren: Fachöffentlichkeit
- 2 Stellungnahmeverfahren: (Fach-)Öffentlichkeit
- Beteiligung in Fokusgruppen: themenspezifisch

Die STRAT.AT 2020-Foren sind offen für alle programmbezogenen AkteurlInnen (ProgrammmumsetzungspartnerInnen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Städte- Gemeindebund, intermediare Dienstleister, NGOs, ExpertInnen/Wissenschaft).

Die Foren dienen der Information über die Zwischenergebnisse und dem Feedback sowie der Vertiefung des Austauschs zwischen den AkteurlInnen aller beteiligten Programmarten.

Während des Prozesses wurden bereits 3 große STRAT.AT 2020-Foren abgehalten, eine weitere Veranstaltung ist noch vorgesehen:

- Auftaktevent (16. April 2012)
- Zwischenberichteevent (19. November 2012)
- Rohberichteevent (18. Juni 2013)
- Ergebnisevent (=Startevent für die neue SF-Periode, geplant im 2014)

Während des STRAT.AT 2020-Prozesses wurden zwei öffentliche Stellungnahmeverfahren durchgeführt:

1. Stellungnahmeverfahren:

Sommer 2012 zum sog. „ExpertInnenpapier“ (rund 30 eingelangte Stellungnahmen)

2. Stellungnahmeverfahren:

Online-Verfahren im Sommer 2013 zum konkreten Entwurfstext der Partnerschaftsvereinbarung (583 Kommentare von ca. 90 TeilnehmerInnen).

Die Ergebnisse der beiden öffentlichen Stellungnahmeverfahren sind vollständig auf der Website der ÖROK dokumentiert.

Fokusgruppen dienen der vertiefenden Bearbeitung möglichst konkreter Fragestellungen, deren Beantwortung für die Partnerschaftsvereinbarung große Relevanz hat. Sie sollen vor allem Fragestellungen bezüglich der Schnittstellen bzw. thematischer Abstimmung zwischen den beteiligten ESI-Fonds bearbeiten. Fokusgruppen sind aber auch ein wesentliches Element zur Anwendung des Partnerschaftsprinzips. Die „Steuerungsgruppe“ hat insgesamt 15 Fokusgruppen eingesetzt, die von November 2012 bis Februar 2013 abgehalten wurden.

Darüber hinaus sind die Programmierungsprozesse des EFRE, ELER, EMFF und des ESF wesentliche Möglichkeiten, gestaltend an den Programmen 2014–2020 mitzuwirken.

Im Rahmen des Erstellungsprozesses der österreichischen Partnerschaftsvereinbarung für die „ESI-Fonds“ des Zeitraums 2014-2020 (STRAT.AT 2020) war es vom Start weg ein wesentliches Ziel, eine qualitätsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen und alle „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ zu erfüllen. Eine Einschätzung der Beteiligungskultur des bisherigen Prozesses (Stand: Herbst 2012) wurde gemäß dem Handbuch „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung – Empfehlungen für die gute Praxis“ (Beschluss der Bundesregierung vom 2. Juli 2008) von der ÖROK-Geschäftsstelle vorgenommen und in einem eigenen Dokument („Öffentlichkeitsbeteiligung im STRAT.AT 2020-Prozess“) dargestellt. Dieses Dokument ist ebenfalls auf der Website der ÖROK verfügbar.

Zu Frage 5:

- *Um wie viel EU-Finanzmittel um wieviel nationale Mittel (Bund und Länder) für die österreichischen Regionen geht es konkret? Wie verteilen sich diese Fördergelder voraussichtlich auf die Bundesländer?*

Die Europäische Kommission hat Österreich mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 mitgeteilt, welche Strukturfondsmittel für die Förderperiode 2014-2020 zur Verfügung stehen werden.

Strukturfondsmittel für Österreich 2014-2020 in Euro		
Ziel	Programmtyp	laufende Preise
Investitionen in Wachstum und Beschäftigung – IWB (EFRE und ESF)		978.349.432
davon:	- Übergangsregion - Burgenland	72.303.519
	- Entwickelte Regionen (alle 8 Bundesländer außer Burgenland)	906.045.913
Europäische Territoriale Zusammenarbeit – ETZ (EFRE)		257.300.144
davon:	- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	222.916.212
	- Transnationale Zusammenarbeit	34.383.932
gesamt		1.235.649.576

Die Strukturfondsmittel für das Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB) müssen in einem nächsten Schritt zwischen **ESF** und **EFRE** aufgeteilt werden. Die Aufteilung der **EFRE**-Mittel auf die österreichischen Regionen ist daher noch nicht abschließend verhandelt. Die Aufteilung der nationalen Mittel auf Bund und Länder erfolgt im Rahmen der Programmierung. Für den **ESF** sind vorab keine fixen Länderquoten vorgesehen, die Aufteilung der nationalen Kofinanzierung ist ebenfalls im Rahmen der Programmierung festzulegen.

Die Aufteilung der **EFRE-Mittel für das Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit** auf die grenzüberschreitenden Programme mit österreichischer Beteiligung und auf Bundesländer ist bereits auf Basis eines Landeshauptleutebeschlusses erfolgt und folgender Tabelle zu entnehmen:

EU-Strukturfonds 2014-2020, Ziel "Territoriale Kooperation", EFRE-Mittel für Österreich - grenzüberschreitende Ausrichtung (in Euro)	
Burgenland	32.320.828
Niederösterreich	38.865.543
Wien	40.979.990
Kärnten	23.762.353
Steiermark	21.949.970
Oberösterreich	19.835.523
Salzburg	12.787.368
Tirol	21.245.155
Vorarlberg	10.169.482
Summe	221.916.212

Aus dem **Fonds für die ländliche Entwicklung (ELER)** stehen österreichweit EU-Mittel in der Höhe von € 3.937.551.997 zur Verfügung. Die Verteilung auf die Bundesländer ergibt sich bei den Flächenmaßnahmen aus der Antragstellung. Für sonstige Maßnahmen liegen noch keine Aufteilungen vor. Die Dotierung des **Fischereifonds (EMFF)** ist noch Gegenstand von Verhandlungen auf EU-Ebene und kann derzeit noch nicht beziffert werden.

Zu Frage 6:

- *Welche Fördergebiete auf Basis der NUTS 3 Systematik können in Österreich mit Fördermitteln rechnen bzw. wie verteilen sich diese Fördermittel gemäß strategischem Ansatz der Partnerschaftsvereinbarung auf die einzelnen Regionen?*

Die „Partnerschaftsvereinbarung“ wird keine detaillierten Festlegungen auf der Ebene von NUTS 3 – Regionen enthalten. Daher ist auch keine Verteilung von EU-Fördermittel im Rahmen der „Partnerschaftsvereinbarung“ zu erwarten. Detaillierte Aussagen in Bezug auf die österreichischen NUTS 3 Regionen werden sich allenfalls in den Operationellen Programmen zu den spezifischen Zielen bzw. in den fondsspezifischen Programmen finden, die derzeit ausgearbeitet werden.

Zu Frage 7:

- *Wann wird die Partnerschaftsvereinbarung voraussichtlich bei der EU-Kommission bzw. den zuständigen EU-Stellen offiziell eingereicht?*

Die Einreichung der „Partnerschaftsvereinbarung“ bei der Europäischen Kommission ist bis spätestens 22. April 2014 vorgesehen.

Zu Frage 8:

- *Gibt es eine offizielle Stellungnahme von Seiten der EU bzw. von verschiedenen Generaldirektionen der EU zu Entwürfen der österreichischen Partnerschaftsvereinbarung?*
Wenn ja, was beinhalten diese Stellungnahmen im Detail und wann wurden diese an die österreichischen Behörden übermittelt?
Werden diese Schreiben auch dem Nationalrat zu Kenntnis gebracht oder auf der Homepage veröffentlicht?

Eine offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission auf die österreichische Partnerschaftsvereinbarung kann nach Artikel 16 VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 erst nach der formalen Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung durch den Mitgliedstaat erfolgen. Sie hat binnen 3 Monaten nach dem Datum der Einreichung der „Partnerschaftsvereinbarung“ zu erfolgen und wird dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht werden.

Zu Frage 9:

- *Wird die endgültige Partnerschaftsvereinbarung dem österreichischen Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden? Wenn nein, womit begründen Sie dies?*

Bei der „Partnerschaftsvereinbarung“ handelt es sich nicht um ein völkerrechtliches Übereinkommen im Sinne des Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG, sondern um ein technisches „Planungsdokument“.

Eine unverzügliche und umfassende Information des Nationalrates und des Bundesrates über die „Partnerschaftsvereinbarung“ und den Fortgang der Verhandlungen mit der EK gem. Art. 23e Abs. 1 B-VG wird selbstverständlich erfolgen. (Siehe dazu auch Beantwortung zu Frage 3.)

Mit freundlichen Grüßen

Signaturwert	a4hNIYuA580ty06VLKMUMkv1tK9TrmWNS+HE2mp2Cj9sPslZrhWzsF9IoJF3pD4z64t7uZbL80vYbHdRLpacfl2b/oAe5wNe2iJYObOFnjYUz11ZZ5uu3oewVskWYqECroqDpdbsXB3eGZyrrzbQmhV+x77A8x5oqkqMP5iA7sT2NVsFy/bpwFRaBmKlpD5aT3d2sIpwUgpuVpjlxvjuY/HUZin8OmBEiBjce2oD1cgfFJD8CR2+5Tc/qcAomD6T4BevXogkyMzzQ0/JfkmTsnjitej6yer/m8PVj8LVi3qyGOon4h/TLE1K1mdASmPLuvB3zqQ5RvXK/6qITV7ARQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-02-18T10:01:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	